

# ZUSAMMENFASSUNG STANDORTPRÜFUNG FLÄCHENNUTZUNGS- PLANÄNDERUNG ZUM SOLARPARK BEI GAISHAUS

Die Standortprüfung erfolgte in zwei Stufen:

1. Standortprüfung zu Eignungsflächen für Photovoltaik-Anlagen unter 750 kW im Gebiet der Gemeinde Wolfegg, Stand November 2019
2. Zusätzliche Prüfung von Alternativflächen auf Ebene der Begründung zum Flächennutzungsplan

Diese beiden Stufen der Standortprüfung werden im Folgenden zur besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst und in einem Dokument dargestellt.

## 1. Standortprüfung zu Eignungsflächen für Photovoltaik-Anlagen unter 750 kW im Gebiet der Gemeinde Wolfegg, Stand November 2019

*Die Standortprüfung wurde als eigenständiges Dokument den Unterlagen zum Flächennutzungsplan beigelegt. Sie wird im Folgenden vollständig in den vorliegenden Text übernommen:*

Anlass der Standortprüfung ist die Absicht eines Investors, im Bereich der Gemeinde Wolfegg eine Photovoltaikanlage unter 750 kW zu errichten. Die Standortprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Gemäß LEP 4.2.1 (G) ist „die Energieversorgung des Landes [...] so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen“

Gemäß LEP 4.2.5 (G) (Stromerzeugung) sollen „für die Stromerzeugung [...] verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden und der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.“

Der Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben enthält in seinem Kapitel 4.2 Energieversorgung folgende Vorgaben zu erneuerbaren Energien:

4.2.1. (G) In der Region soll ein Energieangebot bereitgestellt werden, das ausreichend, vielseitig, langfristig gesichert, umweltverträglich, ressourcenschonend und gesamtwirtschaftlich kostengünstig ist.

Der Anteil der umweltfreundlichen Energiearten soll erhöht, die leitungsgebundene Energieversorgung mit Erdgas und Elektrizität in Abstimmung auf das Siedlungskonzept weiter ausgebaut werden.

Die Möglichkeiten zur Energieeinsparung, zur rationellen Energienutzung und zum Einsatz erneuerbarer Energien sollen ausgeschöpft und gefördert werden.

Bei Erzeugung, Transport und Verbrauch von Energie ist die Belastung von Luft, Boden und Wasser möglichst gering zu halten, die Belange des Boden-, Natur- und Umweltschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft sind zu berücksichtigen.

4.2.5 (G): „Das Potential der erneuerbaren Energieträger soll zur verbrauchsnahe, dezentralen Energieversorgung verstärkt ausgeschöpft werden.“

4.2.5 (V): „Dazu gehören u.a. die Nutzung von  
- Bio-, Deponie- und Klärgas, nachwachsende Rohstoffe, insbesondere Holz,  
- Sonnenenergie mittels Kollektoren und Fotovoltaik,  
- Wasserkraft der Donau und Iller,  
- Erdwärme mittels Thermalwasser und des Hot-Dry-Rock-Verfahrens (H-D-R)  
Eine Förderung der vorerst nicht wirtschaftlichen erneuerbaren Energiearten ist anzustreben.“

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) unterscheidet in seinen Förderbedingungen zwischen kleineren Anlagen bis einschließlich 750 kW und großflächigen Anlagen ab 750 kW.

Für erstere setzt das EEG als Voraussetzung für die Förderung gemäß §48 EEG die Lage auf einer vorbelasteten Fläche fest. Konkret werden hier versiegelten Flächen, Konversionsflächen oder ein Korridor von bis zu 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen genannt. Auch für Anlagen mit mehr als 750 kW Leistung gelten diese Standortbeschränkungen, wobei hier eine Teilnahme an einer Ausschreibung zusätzlich notwendig ist. Für diese Anlagen sieht das EEG auch die Möglichkeit vor, Gebote für Anlagen auf Acker- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten zuzulassen, vorausgesetzt, die Landesregierung eine hat Rechtsverordnung erlassen, dass Gebote für Freiflächenanlagen auf solchen Flächen in ihrem Landesgebiet bezuschlagt werden können. Das Bundesland Baden-Württemberg hat mit der „Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO)“ vom 7. März 2017 diese Voraussetzungen geschaffen. Anlass der aktuellen Standortprüfung ist allerdings die Planung einer kleinen Anlage mit weniger als 750 kW, so dass die Acker- und Grünlandflächen außerhalb der genannten vorbelasteten Flächen außer Acht gelassen werden.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat im Jahr 2010 das Hinweispapier „Photovoltaikanlagen - Hinweise für die bau- und bauplanungsrechtliche Behandlung, Standortfragen und weitere damit zusammenhängende Fragestellungen“ veröffentlicht, in dem neben den Hinweisen zur baurechtlichen Beurteilung auch Hinweise zur Standortfindung gegeben werden. Auf Basis dieses Hinweispapiers hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben eine „Planungshinweiskarte zur Festlegung von Standorten für großflächige Photovoltaikanlagen (PVA) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung“ erstellt. Die zielt zwar primär auf die Standortfindung für großflächige Anlagen ab, die Kriterien können allerdings auch auf die kleinflächigen Anlagen angewendet werden.

Die Planungshinweiskarte dient als Grundlage der vorliegenden Standortanalyse.

In der Planungshinweiskarte wurden zunächst Ausschlussgebiete aufgrund folgender planungs- und oder fachrechtlichen Kriterien festgelegt:

- Regionalbedeutsame Trassen für den Straßenverkehr
- Militärische Flächen (Sondergebiet Bund)
- Schutzgebiete Natur- und Landschaftsschutz
- Schutzgebiete Wasserwirtschaft
- Festlegung des Regionalplans
- Siedlungsgebiete

Diese Ausschlusskriterien wurden für die vorliegende Standortprüfung übernommen.

Aufgrund der im EEG verankerten Voraussetzungen für die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter 750 kW wurde die Planungsgrundlagenkarte zunächst mit den möglichen vorbelasteten Flächen verschnitten. Dies sind der 110-m Korridor entlang von Schienenwegen und Autobahnen, versiegelte Flächen sowie Konversionsflächen.

Da ausreichend große versiegelte Flächen sowie eine Autobahn im Gebiet der Gemeinde Wolfegg nicht vorhanden sind, verbleibt der 110-m Streifen entlang der Bahnlinie sowie mögliche Konversionsflächen. Als Gebiete, in denen eine mögliche Errichtung von PVA aktuell oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der bestehenden Vorbelastung vorrangig geprüft werden sollen, stellt die Planungshinweiskarte Gebiete für den Rohstoffabbau sowie Deponien dar. Dies sind im Bereich der Gemeinde Wolfegg die Gebiete für den Rohstoffabbau „Weberholz“ sowie „Haslacker“. Auf diese beiden Flächen besteht allerdings aktuell kein Zugriff. Auch Landwirtschaftliche Grenz- und Untergrenzfluren, die gemäß der Planungshinweiskarte als möglicher Standort untersucht werden sollen, liegen innerhalb des 110-m Korridors nicht vor.

Daher muss der Suchraum für mögliche aktuell zu nutzende Standorte auf die Flächen außerhalb dieser bevorzugt zu prüfenden Bereiche erweitert werden.

Außerhalb der Ausschlussbereiche stellt die Planungshinweiskarte als nächste Abstufung Gebiete dar, in denen die Errichtung von PVA aufgrund der anderweitiger Nutzungsinteressen, zwecks Wahrung des Landschaftsbildes oder aufgrund fehlender Standortneigung eine Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen aufgrund folgender Kriterien nicht empfohlen wurden:

- Waldgebiete
- Gebiete mit hoher Biotopdichte
- Stark geneigte und steile Lagen
- Lagen mit ungünstiger Exposition
- Landwirtschaftliche Vorrangfluren 1 und 2

Mindestens eines dieser Kriterien trifft auf alle verbleibenden Bereiche entlang der Bahnlinie zu.

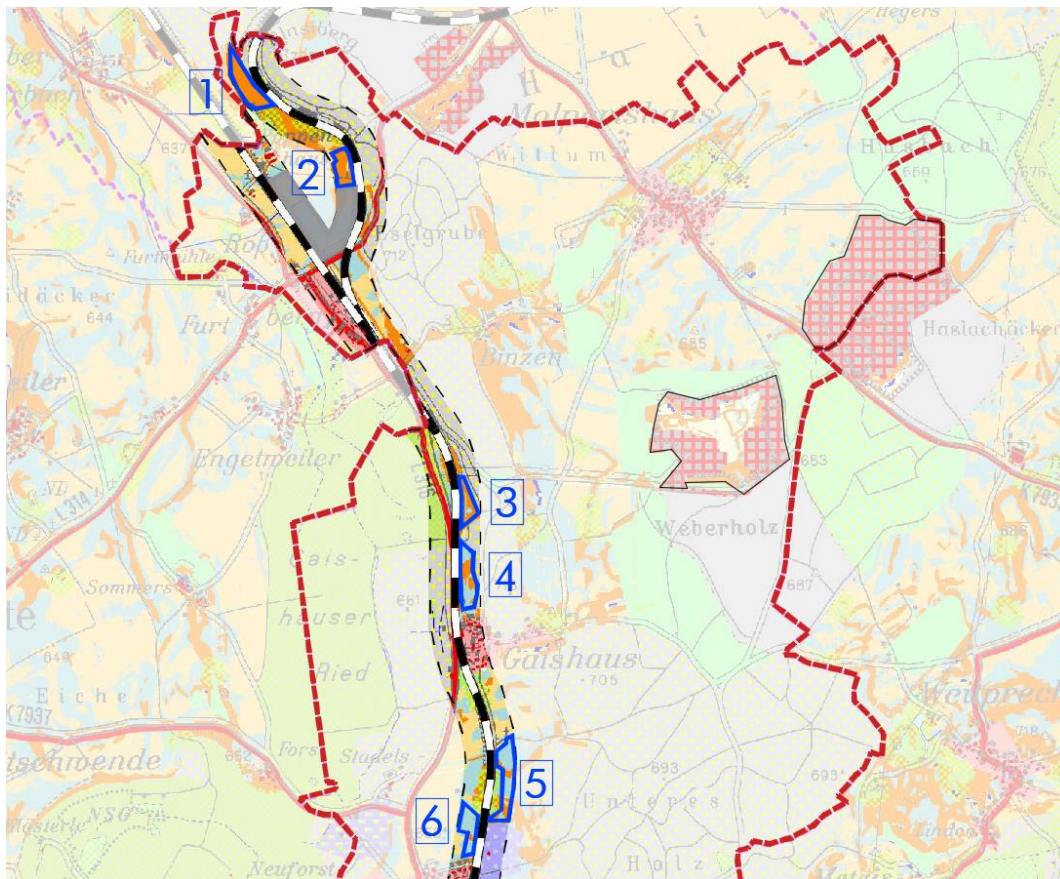
Daher werden die Kriterien im Folgenden noch einmal differenziert betrachtet und abgewägt, um die möglichen Standorte entlang der Bahn zu bewerten den Suchraum für eine mögliche Anlage zu definieren.

In einer im Jahr 2010 durchgeführten Standortanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Wolfegg durch das Planungsbüro Dr. Grossmann, die ebenfalls die Planungshinweiskarte zur Grundlage hatte, wurden an diesem Punkt die Vorrangfluren für Landwirtschaft, sowie Flächen mit ungünstiger Exposition als mögliche Eignungsflächen untersucht. Das Ergebnis stellte diese Standortanalyse als mögliche Standorte Bereiche an der Bahnlinie zwischen Gaishaus und Altann sowie zwischen Poppenhausen und Roßberg dar. An letzterem Standort wurde inzwischen eine Photovoltaikanlage umgesetzt.

Da das Kriterium „Landwirtschaftliche Vorrangfluren“ ebenso wie die Kriterien „Gebiete mit hoher Biotopdichte“ und „Waldgebiete“ der Vermeidung von Konflikten mit den Interessen des Naturschutzes beziehungsweise der Land- oder Forstwirtschaft dienen, werden diese in der vorliegenden Analyse aus dem Suchraum weiterhin ausgeklammert. Außerdem ausgeklammert werden Flächen unter einem Hektar, um eine zu kleinteilige Anordnung zu vermeiden.

Als mögliche Eignungsflächen aktuelle oder zukünftige Planungen von Photovoltaikanlagen bis 750 kW als Ergebnis der Standortanalyse verbleiben somit stark geneigte und steile Lagen sowie Lagen mit ungünstiger Exposition mit einer Fläche über einem Hektar. Die beiden Kriterien gehen oft fließend ineinander über.

Die Eignungsflächen sind im folgenden Kartenausschnitt blau umrandet dargestellt – eine Karte des gesamten Gemeindegebietes mit Legende findet sich im Anhang.



Auszug aus der Karte zur Standortanalyse (Karte im Anhang);  
blau umrandet = Eignungsflächen; grau = bestehende PV-Anlage

Bei einer möglichen Nutzung der Flächen ist zu beachten, dass bei Flächen mit stark geneigten und steilen Lagen neben dem wirtschaftlichen Aspekt auch eine mögliche Fernwirkung aufgrund der Exponiertheit eine Rolle spielt. Daher ist für diese Bereiche eine genaue Betrachtung der von der Fläche ausgehenden Fernwirkung notwendig. Die Eignungsflächen werden in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Nr.	Lage	zu beachten
1	nördlich von Poppenhaus	- starke Fernwirkung möglich - Bodenfruchtbarkeit mittel
2	östlich von Poppenhaus	- starke Fernwirkung möglich - Bodenfruchtbarkeit mittel
3	nördlich von Gaishaus	- Fernwirkung begrenzt - Bodenfruchtbarkeit hoch
4	nördlich von Gaishaus	- wegen angrenzender Wohnbebauung umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen notwendig - Fernwirkung begrenzt - für aktuelle Bauleitplanung gewählter Standort
5	nördlich von Alttann	- wegen angrenzender Wohnbebauung umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen notwendig - Bodenfruchtbarkeit hoch -Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA
6	nördlich von Alttann	- Bodenfruchtbarkeit hoch -Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA

#### **Ergebnis der ersten Stufe der Standortprüfung:**

Die Eignungsflächen stellen grundsätzlich Flächen dar, auf denen eine Nutzung als Photovoltaikanlage möglich ist, soweit auf die Flächen Zugriff besteht und bei einer konkreten Betrachtung der Flächen negative Auswirkungen ausgeschlossen oder vermieden werden können.

Von den identifizierten Eignungsflächen ist aktuell nur die für den „Solarpark bei Gaishaus“ gewählte Fläche nördlich von Gaishaus (Fl.Nr. 79, Nr. 4 in der Standortanalyse) verfügbar und wird weiter verfolgt.

## **2. Zusätzliche Prüfung von Alternativflächen auf Ebene der Begründung zum Flächennutzungsplan**

### **1.1 Stellungnahmen der Fachstellen:**

Zum gewählten Standort nördlich von Gaishaus (Fl.Nr. 79, im folgenden Fläche C) wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Fachstellen am Landratsamt um Stellungnahme gebeten.

Von Seiten der Bevölkerung wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zwei Alternativflächen zum gewählten Standort vorgeschlagen, die bisher auf Ebene der Standortprüfung auf Grundlage der o.g. Planungshinweiskarte aufgrund verschiedener Kriterien nicht als Eignungsflächen identifiziert wurden. Dennoch wurden zu diesen gezielt noch einmal Stellungnahmen von den Fachstellen des Landratsamtes eingeholt.

Von den Fachstellen liegen damit zwei Stellungnahmen als Grundlage der Abwägung zwischen den Alternativflächen vor: Eine Stellungnahme zur Fläche C sowie eine Stellungnahme zu den beiden Alternativstandorten Fläche A und B. Die Aussagen der einzelnen Fachstellen wurden untereinander abgewägt.



**Fläche A:** besteht aus Flurnummern 67/1, 67/2 und 67/3. Diese war in der Planungshinweiskarte als Ausschlussfläche identifiziert da sie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Gaishauer Ries“ liegen, womit das Ausschlusskriterium „Schutzgebiete Natur- und Landschaftsschutz“ zutrifft. Gegen diese Flächen meldete der Fachbereich Naturschutz entsprechend in seiner Stellungnahme erhebliche Bedenken an. Somit ist diese Fläche nicht für eine Bauleitplanung geeignet und wurde nicht weiter betrachtet.

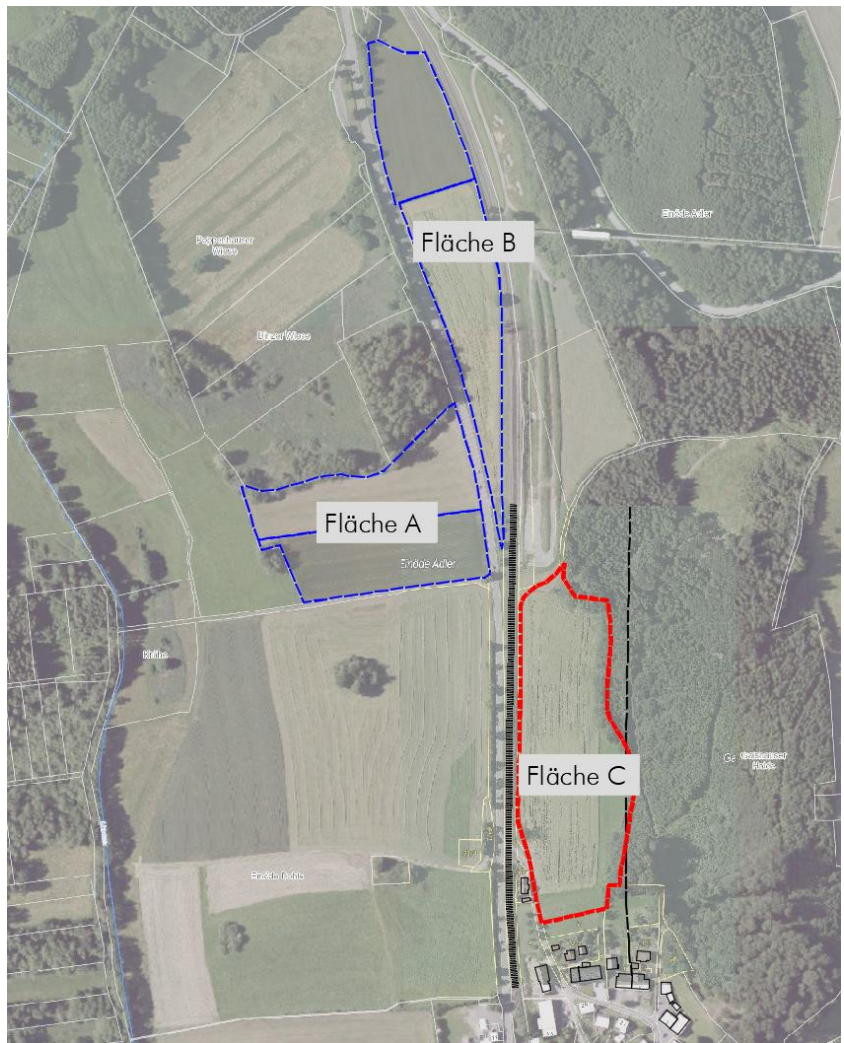
Auf die einzelnen Stellungnahmen der Fachstellen wird daher an dieser Stelle nicht mehr eingegangen.

**Fläche B:** besteht aus den Flurnummern 77/1 und 77/3 und liegt etwas nördlich von Gaishaus zwischen der Bahnlinie und der Landstraße. In der Standortanalyse auf Ebene der Planungshinweiskarte war die Fläche aufgrund der Nähe zum westlich der Straße angrenzenden Biotop mit besonderer lokaler Bedeutung „Feuchtgebiet 'Beim Schlöble' bei Roßberg“ und Landschaftsschutzgebiet nicht als Eignungsfläche identifiziert worden.

Zu dieser Fläche trafen die Fachstellen in der Stellungnahme zu den beiden Alternativflächen folgende Aussagen:

- Fachbereich Bauleitplanung: Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Fläche C; es obliegt Gemeinde, die unterschiedlichen Belange der Fachstellen gegeneinander abzuwägen
- Fachbereich Landwirtschaft: Fläche gegenüber der Fläche A aufgrund klarer Abgrenzung und ungünstiger Bewirtschaftungsform zu bevorzugen
- Fachbereich Brandschutz: wortgleich wie Stellungnahme zu Fläche C keine Bedenken zu beiden Alternativflächen; Hinweis auf ggf. einzuhaltende Vorschriften ohne Differenzierung zwischen den Flächen
- Fachbereich Forst: verweist auf Stellungnahme zu Fläche C, Aussagen gelten auch für Fläche B
- Fachbereich Naturschutz: Fläche C ist aus Sicht des Biotopschutzes diesem Standort vorzuziehen; Fläche ist im Hinblick auf die Insekten-Fauna kritisch zu bewerten; Grund: Nähe zum nach § 30 geschützten Biotop „Feuchtgebiet beim Schlöble bei Rossberg“/Landschaftsschutzgebiet; Festsetzung zum Insektenschutz/ artenschutzrechtliche Untersuchungen nötig
- Fachbereich Bodenschutz: hochwertigsten Böden von den drei verglichenen Flächen (Bodenzahlen im Bereich von 56-62); sehr hohe Erosionsgefährdung; Hochwertige Böden sollen in Landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben; Fläche A wäre weniger hochwertig und erosionsgefährdet
- Fachbereich Verkehr: Stellungnahme zu Fläche C gilt entsprechend; zusätzlich: sollte Erschließung über L316 erfolgen, sind Sichtdreiecke freizuhalten es darf keine Blendwirkung auftreten, ggf. sind Blendschutzmaßnahmen zu errichten; Anbauverbot an L 316 zu beachten: 20 m – darf nicht bebaut werden (wirkt sich auf die Nutzbarkeit

Fachstellen Gewerbeaufsicht, Altlasten, Grundwasser, Abwasser, Vermessung/ Flurbereinigung: keine Anregungen



**Fläche C:** Gewählter Standort auf Fl.Nr. 79 nördlich von Gaishaus. Auf Ebene der Planungshinweiskarte in Stufe 1 der Standortprüfung als Nummer 4 als Eignungsfläche identifiziert.

Zu dieser Fläche trafen die Fachstellen in ihrer Stellungnahme folgende Aussagen:

- Fachbereich Bauleitplanung: Lage im wassersensiblen Bereich; FNP/vBBP im Parallelverfahren; SO festsetzen; Nutzungszeitbeschränkung ist im Durchführungsvertrag zu verankern; Schreiben des Regierungspräsidiums vom 2010 zu Freiflächenphotovoltaik ist zu beachten; Standortprüfung auf Grundlage der Planungsgrundlagenkarte entsprechend einer bereits vorliegenden Analyse aus 2011

- Fachbereich Landwirtschaft: keine Anregungen in dieser Stellungnahme; klare Abgrenzung (zwischen Bahn und Wald) liegt aber auch hier vor.

- Fachbereich Brandschutz: wortgleich wie Stellungnahme zu Alternativflächen: keine Bedenken; Hinweis auf ggf. einzuhaltende Vorschriften

- Fachbereich Forst: empfiehlt Abstand zum Wald von 30 m; ansonsten soll Haftungsfreistellung zugunsten angrenzender Waldbesitzer ausgestellt werden.

- Fachbereich Naturschutz: Festsetzung zum Insektenschutz/ artenschutzrechtliche Untersuchungen nötig; Umweltbericht zu erstellen/ Verweis auf zu verwendendes Bewertungsmodell zur Eingriffsbilanzierung; Biotopverbund mittlerer Standorte: Auswirkungen zu prüfen; effektive Eingrünung ist vorzusehen

- Fachbereich Bodenschutz: hochwertige Bodenzahlen von 50 bis 55 (im Vergleich zu Fläche A und B mittlerer Wert); hochwertige Böden sind vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. d.h. bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsam und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen zu vermeiden.

- Fachbereich Abwasser: Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben; Entwässerung ist zu beschreiben; bei Versickerung keine Reinigungsmittel zur Reinigung der Module zulässig; wasserdurchlässige Beläge für Oberflächenbefestigung empfohlen

- Fachbereich Verkehr: keine grundsätzlichen Einwände; es darf keine Blendwirkung auftreten, ggf. sind Blendschutzmaßnahmen zu errichten; keine Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der L316 erlaubt; Anbauverbot an L 316 zu beachten: 20 m – hier ist Abstand aufgrund der Bahnlinie bereits gegeben

Fachstellen Gewerbeaufsicht, Altlasten, Grundwasser, Vermessung/ Flurbereinigung: keine Anregungen

### **Ergebnis der zweiten Stufe der Standortprüfung:**

Die Belange der einzelnen Fachstellen zu den drei geprüften Flächen wurden gegeneinander abgewägt: Bei Fläche A überwiegen aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes alle anderen Belange, so dass die Fläche auszuschließen ist.

Für die Flächen B und C ergeben sich für die Belange der Bauleitplanung, des Brandschutzes, des Forstes, des Grund- und Abwassers, der Gewerbeaufsicht sowie der Altlasten und Vermessung/Flurbereinigung keine signifikanten Unterschiede. Auch aus der Stellungnahme des Fachbereichs Landwirtschaft lässt sich keine Bevorzugung ableiten. Aus Sicht des Naturschutzes, insbesondere des Biotopschutzes und aus Sicht des Bodenschutzes ist Fläche C jedoch vorzuziehen, um Auswirkungen auf das angrenzende Biotop mit besonderer Lokaler Bedeutung auszuschließen und die Inanspruchnahme hochwertiger und erosionsgefährdeter Böden zu begrenzen. Aus den Belangen des Fachbereiches Verkehr (Anbauverbotszone) ergibt sich zudem eine Einschränkung der überplanbaren Fläche bei Fläche B, die in Kombination mit den auch hier notwendigen Eingrünungsmaßnahmen die Wirtschaftlichkeit der Fläche in Frage stellt.

Insgesamt ist aus fachlicher Sicht daher eine Überplanung der Fläche B grundsätzlich auch möglich, die Fläche C auf Fl.Nr. 79 aber vorzuziehen, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Natur- und Artenschutz sowie Boden zu verringern.

Diese Standortprüfung mit den oben genannten Stufen wurden in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Punkt 7 knapp zusammengefasst. Auf Ebene des Bebauungsplanes wurde an gleicher Stelle eine detailliertere Abhandlung aufgeführt. Diese wird in die Begründung zum Flächennutzungsplan noch übernommen.

## 1.2 Stellungnahmen der Bürger:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden bereits Bedenken gegen den gewählten Standort (Fläche C) vorgebracht, die sich vor allem auf die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und eine befürchtete Blendwirkung in Richtung der Wohnbebauung bezogen. Diese Bedenken wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt und Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen getroffen, die zum Teil bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes dargestellt werden. Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Ortsbild wurde die Anlage von der Wohnbebauung abgerückt und der Mindestabstand von der nächstgelegenen Bebauung zum Zaun der Anlage auf 75 m festgesetzt, eine dazwischenliegende Eingrünung im südlichen Bereich der Anlage mit Hecken und Streuobstwiese schließt sich an die bereits bestehende Ortsrandeingrünung an. Entlang der Zufahrt von der Landstraße nach Gaishaus wurde eine Hecke angeordnet. Zur Vermeidung von Lärmimmissionen wurde die Trafostation in weitem Abstand (ca. 160 m) angeordnet.

Eine mögliche Blendwirkung wurde sowohl auf die Bahn, die Straße als auch die südlich angrenzende Wohnbebauung in einem Blendgutachten untersucht. Dabei wurden einzelne Blendungen auf die Bahn und Straße ermittelt, die aber aus fachgutachterlicher Sicht als nicht störend zu werten sind. Mit diesen Blendungen wäre auch bei den Alternativflächen zu rechnen. Auf die angrenzende schutzwürdige Bebauung konnten aufgrund der direkt südlichen Lage keine Blendungen ermittelt werden. Die Bedenken bezüglich Blendungen in Richtung der Wohnbebauung konnten somit gutachterlicher Sicht ausgeräumt werden.

Da für die Umsetzbarkeit einer geplanten Photovoltaikanlage die Flächenverfügbarkeit eine entscheidende Rolle spielt, wurde diese für die Fläche B gezielt abgefragt. Voraussetzung für die wirtschaftliche Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage ist aufgrund der Flächengröße die Verfügbarkeit beider Teilflächen. Die südliche Teilfläche Fl.Nr. 77/1 ist noch bis Ende 2023 verpachtet und wäre somit frühestens ab dem Jahr 2024 verfügbar. Die nördliche Teilfläche Fl.Nr. 77/3 ist aktuell ebenso verpachtet. Eine Rückmeldung der Besitzer, wie lange dieser Vertrag noch läuft und ob eine Bereitschaft bestünde, die Flächen danach für die Nutzung als Photovoltaik-Anlage zur Verfügung zu stellen, steht noch aus.

### **Fazit:**

Da die von Seiten der Bürger vorgebrachten Bedenken bezüglich Blendung aus gutachterlicher Sicht ausgeräumt werden konnten und die Belange des Orts- und Landschaftsbildes durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen berücksichtigt werden können, überwiegen die Belange des Arten-/Biotop- und Bodenschutzes, nach denen die Fläche C vorzuziehen ist.

Die in den Stellungnahmen der Bürger bevorzugte Alternativfläche B wäre zwar von der Bebauung abgerückt, hätte aber auf die Schutzgüter Boden, Artenschutz und Bodenschutz stärkere Auswirkungen und wäre aufgrund der Lage zwischen den beiden Verkehrslinien in Bezug auf die Blendwirkung schwieriger. Die notwendigen Abstandflächen zur angrenzenden Landstraße L316 stellen zudem die Wirtschaftlichkeit der Fläche in Frage. Des Weiteren ist mit einer Verfügbarkeit frühestens Anfang des Jahres 2024 zu rechnen.

Aus planerischer Sicht und in Hinblick auf die vorliegenden Stellungnahmen ist daher unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Fläche C, also der gewählte Standort weiter zu verfolgen.